

## CH\_VB 92.444 vom 3. Februar 1995

Bundesverwaltung, 1995-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_92.444](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.444)

FR: CH\_VB 92.444 du 3 février 1995

IT: CH\_VB 92.444 del 3 febbraio 1995

### Erwägungen

#### E. 3

février 1995 Dieser rein quantitative Bereich soll nicht allein ausschlaggebend sein. Es ist doch zur Hauptsache die wirtschaftliche und politische Bedeutung der weltoffenen Nordwestschweiz, die den Aufwertungswunsch als berechtigt erscheinen lässt In diesem Zusammenhang spreche ich von der Vorbildfunktion der Regio Basiliensis, und zwar in bezug auf ihre grenz- und sprachübergreifende Pionierarbeit im Dreiländereck. Als ich am 4. Dezember 1992 die parlamentarische Initiative einreichte, ging ich von der Voraussetzung aus, dass das Aufwertungsprozedere im Kanton Basel-Stadt analog vorangetrieben werde. Bis zum weitsichtigen Entscheid der Staatspolitischen Kommission zugunsten der Initiative - gefällt mit 15 zu

#### E. 6

Stimmen - gab es in Basel-Stadt jedenfalls keinen Widerstand. Bedenken sind dann kurzschlussartig nach dem positiven Kommissionsentscheid in Form eines offiziellen Briefs der baselstädtischen Regierung an die damalige Nationalratspräsidentin, Frau Gret Haller, geäußert worden; von analogem Vorgehen keine Spur. In Basel-Stadt selber ist seit der Lancierung der Vollkantons-Initiative dennoch einiges passiert So ist die kantonale Initiative Kutter, die einen Anschluss des Stadtkantons an den Kanton Basel-Landschaft anstrebte, vom Grossen Rat abgelehnt worden. Darauf haben die Initianten erklärt, dass sie die Initiative zurückziehen. In der Folge wurde unter Führung von alt Ständerat Carl Miville eine Volksinitiative eingereicht, die in Übereinstimmung mit Baselland einen Verfassungsartikel verlangt, der die Vertreter von Basel-Stadt zwingt, auf die Schaffung eines Vollkantons hinzuwirken. Beim Einreichen der parlamentarischen Initiative für einen Vollkanton Baselland konnte diese Entwicklung auf verschiedenen Ebenen nicht vorausgesehen werden. Zu beachten bleibt bei all dem, dass die letzten vier Vorstösse für zwei Vollkantone von National- und Ständeräten aus der Stadt Basel stammten und dass seinerzeit der Basler National- und Regierungsrat Karl Schnyder offiziell in diesem Rat verkündete, die Stadtbasier Regierung unterstütze einhellig die Schaffung zweier Vollkantone. In vielen Gesprächen habe ich später erfahren, dass die Basler diese Idee grundsätzlich nach wie vor unterstützen. Allerdings steht in der Stadt noch stark die Wiedervereinigung zur Diskussion, namentlich unter dem Aspekt der Zusammenarbeit und des finanziellen Lastenausgleichs. Für diese Haltung kann ich aus der Sicht Basellands Verständnis aufbringen. Zuhanden meiner Stadtbasier Kollegen möchte ich an dieser Stelle aber klar festhalten, dass die Schaffung von zwei Vollkantonen weder eine spätere eventuelle Wiedervereinigung noch die partnerschaftliche Zusammenarbeit gefährdet Beide Kantone würden aber gestärkt *Cari amici ticinesi, chers amis de la Suisse romande, ce qui me réjouit, c'est qu'à l'occasion de mes nombreux contacts, au Conseil national, avec mes collègues de Suisse romande et du Tessin, j'ai pu ressentir une grande sympathie en faveur de ma*

démarche. En aucune façon les Romands n'ont démontré de phobie envers celle-ci. L'objection selon laquelle deux cantons de Baie à part entière feraient glisser l'équilibre fédéral vers la Suisse alémanique, je ne l'ai entendue que de la bouche des Suisses allemands. Le «Quotidien» qui, après le vote mémorable contre l'EEE, titrait «Les Bâlois sont des Romands qui parlent l'allemand» n'avait pas tout à fait tort. Bien souvent, les deux Baie sont plus proches de la Romandie que des Zurichois. On le constate déjà dans le fait que les réserves exprimées ne proviennent pas des autres demi-cantons, mais de Zurich. Il est bon d'entretenir les traditionnelles rivalités régionales. En outre, la «Fasnacht», le carnaval, a chaque année besoin de sujets satiriques.

Wie schon eingangs gesagt, handelte ich getreu in Erfüllung des basellandschaftlichen Verfassungsauftrages. Selbst wenn Sie jetzt mit gleicher Deutlichkeit wie die Staatspolitische Kommission zum Anliegen des Baselbieter Volkes ja sagen würden, Hesse sich das Ziel derzeit wegen des Widerstandes aus Basel-Stadt nicht erreichen. Um die Erreichung des gemäss deutlichem Kommissionsentscheid erstrebenswerten Ziels mittelfristig nicht zu gefährden und obwohl eine Zustimmung in diesem Rat in Griffnähe ist, ziehe ich hiermit die Initiative zurück. Ich behalte mir vor, auf das Anliegen des Kantons Baselland zurückzukommen, sobald die Zeit dafür günstiger ist.

Zurückgezogen - Retiré #ST# 93.413  
Parlamentarische Initiative (Goll)  
Recht auf Bildungsförderung Initiative parlementaire (Goll)  
Droit à la formation  
Kategorie IV, Art. 68 GRN - Catégorie IV, art 68 RCN  
Wortlaut der Initiative vom 4. März 1993  
In der Bundesverfassung ist ein soziales Recht auf Bildungsförderung zu verankern.  
Anspruch haben alle bildungsinteressierten Personen, unabhängig von Alter, Vorbildung sowie regionaler und nationaler Herkunft, wenn sie die notwendigen Mittel für ihren Unterhalt und ihre Aus- oder Weiterbildung nicht anderweitig aufbringen können.

Texte de l'initiative du 4 mars 1993  
On inscrira dans la constitution un droit social à la formation.  
Aura droit à la formation toute personne qui souhaite se former et qui, indépendamment de son âge, de sa formation antérieure, et de la région ou du pays dont elle est originaire, ne peut subvenir à ses besoins et financer cette formation ou ce perfectionnement

Mitunterzeichner-Cosignataires: Aguet, Bär, Bäumlín, Bègue-lin, Bodenmann, Brügger Cyrill, Bühlmann, Carobbio, Danuser, de Dardel, Diener, Eggenberger, Fankhauser, von Feiten, Gardiol, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämerle, Herczog, Jeanprêtre, Jori, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Misteli, Rechsteiner, Robert, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer (33)

Haering Binder Barbara (S, ZH) unterbreitet im Namen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) den folgenden schriftlichen Bericht: Gestützt auf Artikel 21 ter des Geschäftsverkehrsgesetzes unterbreiten wir Ihnen den Bericht der Kommission, die mit der Vorprüfung der am 4. März 1993 von Nationalrätin Christine Goll eingereichten Initiative beauftragt ist. Diese Initiative verlangt, dass in der Verfassung ein soziales Recht auf Bildungsförderung verankert wird, auf das alle bildungsinteressierten Personen Anspruch haben, denen die finanziellen Mittel für ihre Aus- oder Weiterbildung fehlen. Die Kommission hat die Initiatorin am 3. Februar 1994 angehört. Begründung der Initiatorin: Gemäss dem Bundesamt für Statistik nehmen jährlich gegen zwei Millionen Personen an Weiterbildungskursen teil, wovon die Hälfte aus beruflichen Gründen. Weiterbildungsangebote werden vor allem von jenen genutzt, die bereits eine solide Ausbildungsbasis haben. Weil auf dem Arbeitsmarkt nur jene eine Chance haben, die beruflich qualifiziert sind oder die bereit sind, sich zu qualifizieren, wird die Kluft zwischen qualifizierten und unqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern immer grösser: Gut die Hälfte der heutigen Arbeitslosen sind unqualifizierte

Arbeitskräfte!

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Gysin) Vollkanton Basel-Landschaft Initiative parlementaire (Gysin) Bâle-Campagne. Canton à part entière In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band I Volume Volume Session Januarsession Session Session de janvier Sessione Sessione di gennaio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 12 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.444 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.02.1995 - 08:00 Date Data Seite 330-334 Page Pagina Ref. No 20 025 305 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.